

# Hausordnung

Folgende Hausordnung soll einerseits einem möglichst störungsfreien Zusammenleben sämtlicher Parteien des Hauses und andererseits der pfleglichen Benutzung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und des Hauseigentums dienen. Zu diesem Zweck verpflichten sich alle Bewohner des Hauses sowie deren Besucher zur Einhaltung folgender Regeln des Zusammenlebens:

## **1. Ruhezeiten, Schutz vor Ruhestörungen**

In den Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Lärm verursachende Tätigkeiten zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Ruhestörungen dürfen Radio-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Musizieren ist - außerhalb der Ruhezeiten - nur für die Dauer von zwei Stunden täglich bis 22.00 Uhr zulässig. Die berechtigten Belange der Mitbewohner sowie die gemeindlichen Regelungen zum Schutz vor Ruhestörungen sind zu berücksichtigen.

## **2. Spielplatzbenutzung**

Die Nutzung von Spieleinrichtungen und Spielplätzen ist nur in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 Uhr und 14.00 und 18.00 Uhr gestattet. Ballspiele im Treppenhaus und der Eingangshalle sind zu unterlassen.

## **3. Hausreinigung und Abfallentsorgung**

Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen sind sauber zu halten.

Teppiche, Vorleger, Betten und Matratzen dürfen weder im Treppenhaus noch im Fenster oder auf Balkonen, sondern nur an den hierfür bestimmten Stellen gelüftet und gereinigt werden.

Abfälle dürfen nur in (nicht neben) die hierzu bestimmten Abfalltonnen geleert werden. Sind vom Entsorgungsunternehmen verschiedene Tonnen für Papier-, Bio-, Glas- und Kunststoffabfälle (gelbe Tonne) bereitgestellt, so sind die entsprechenden Abfälle in die jeweils dafür vorgesehenen Tonnen zu leeren. Den auf den Tonnen angebrachten Hinweisen des Entsorgungsunternehmens ist Folge zu leisten. Der Müllplatz ist sauber zu halten. Sperrmüll darf weder auf den Müllplatz noch in den Kellergängen gelagert bzw. abgestellt werden. Brennbare Abfälle sind vom Grundstück zu entfernen.

## **4. Abstellen von Zweirädern und Kinderwagen**

Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds auf dem Hof, in der Garageneinfahrt, in den Gängen des Kellers oder des Speichers sowie im Treppenhaus ist nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bestimmten Stellen abgestellt werden. Für Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Abstellen eines Krankenfahrstuhls im Treppenhaus für einen behinderten Bewohner sowie das zeitweilige Abstellen eines Kinderwagens im Treppenhaus ist hiervon nicht betroffen. Die Mitnahme von Fahrzeugen wie Mopeds und Fahrräder in die Wohnung ist nicht gestattet.

## **5. Erhaltung des Hauseigentums, insbesondere der Mieträume**

Die Mieter haben die Mieträume pfleglich zu behandeln.

Haushalts-, Wasch- und Trockengeräte dürfen in den Mieträumen nur betrieben werden, wenn funktionsgerechte, fach- und standortgerecht angeschlossene Geräte benutzt werden.

Gegenstände, die geeignet sind, Störungen der Entwässerungsanlagen insbesondere der Abflussleitungen zu verursachen, dürfen weder in das WC noch sonst in Abflüsse eingebracht werden. Die Abflüsse sind bis zum Fallrohr durchgängig zu halten. Verstopfungen des Was und der Abflüsse in diesem Bereich hat der Mieter entsprechend den mietvertraglichen Verpflichtungen selbst zu beseitigen.

Bei drohendem Frost hat der Bewohner im Rahmen seiner Obhutspflicht Maßnahmen gegen das Einfrieren wasserführender Anlagen und Einrichtungen zu treffen.

Bei Regen sind die Fenster, bei Hagel und Sturm die Läden und Rollläden zu schließen.

Namensschilder an den Wohnungseingangstüren sowie an der Hauseingangstür dürfen nur in einheitlicher Form und Größe angebracht werden.

**6. Schließen der Haustür sowie der Fenster und Türen der gemeinschaftlichen Räume**

Die Haustür sowie die Zugänge zu den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen sind geschlossen zu halten. Die Fenster in den Gemeinschaftsräumen sowie im Treppenhaus sowie etwa vorhandene sind bei Regen, Hagel, Sturm, Frost und Schneefall geschlossen zu halten.

Der Keller ist nach jeder Benutzung abzuschließen. Nachts ab 22.00 Uhr sind alle Türen zu verschließen. Der Verlust von Haustürschlüsseln ist dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

**7. Betrieb von Feuerungsanlagen/ Kocheinrichtungen; sparsamer Umgang mit Strom, Gas und Wasser**

Die Bewohner haben Feuerungsanlagen und Kocheinrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung der Gebrauchshinweise des Herstellers und Lieferanten zu betreiben. In Zeiten der Abwesenheit ist darauf zu achten, dass diese Einrichtungen abgeschaltet sind.

Jeder unnütze Verbrauch von Wasser oder Strom in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.

**8. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen**

In der Wohnung und im Treppenhaus dürfen Vorräte an Brennmaterial und Brennstoffen nicht gelagert werden. Für die Lagerung von Heizöl gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Richtlinien.

Kleinere, gut brennbare Gegenstände dürfen nur in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Aufzugsanlagen sind schonend zu benutzen. Bei Störungen ist der Verwalter unverzüglich zu verständigen.

**9. Balkonbenutzung**

Auf dem Balkon darf nicht gegrillt werden. Im Garten darf nur unter Rücksichtnahme der anderen Bewohner auf den dafür vorgesehenen Plätzen gegrillt werden.

.....  
Mieter 1

.....  
Mieter 2